

Arbeitsgruppe 9 "Psychisch kranke Eltern mit minderjährigen Kindern"

Kernaussagen:

- 1. Gesetzliche Betreuung beschränkt sich auf die Vertretung der Eltern, das Sorgerecht der Eltern für ihre Kinder bleibt unberührt.
- 2. Der gesetzliche Betreuer kann die Betreuten bei der Ausübung der Elternrechte unterstützen im Rahmen eines entsprechenden Aufgabenkreises.
- 3. Den Betreuer treffen keine Verpflichtungen in Bezug auf das Kind im Sinne einer Haftung oder Garantenstellung

Erkenntnisse der AG

- 1. Der Betreuer steht oft im Spannungsfeld kindlicher und elterlicher Interessen.
- 2. Der Betreuer gilt häufig bei den beteiligten Institutionen als "Generalansprechpartner", ohne Rücksicht auf seine tatsächlichen Aufgaben.
- 3. Der Betreuer steht einem nicht ausreichenden Hilfesystem gegenüber, welches Integrationsund Teilhaberechte psychisch kranker und behinderter Eltern nicht anerkennt.

Ziele/Ausblick

- 1. Der Betreuer arbeitet ausschließlich in seinem Aufgabenkreis.
- 2. Die Jugendämter berücksichtigen stärker die Belange psychisch kranker und behinderter Eltern.
- 3. Es werden neue, geeignete Hilfen für psychisch kranke und behinderte Eltern und ihre Kinder geschaffen.

Für die AG: Tino Hjelm-Madsen, Ulrich Engelfried